

In Berlin wurde zur Überwindung dieses unbefriedigenden Zustande ein bisher nicht bekannter Weg beschritten. Die Stadtverordnetenversammlung von Groß-Berlin verpflichtete mit ihrem im Dezember 1968 beschlossenen Programm die Stadtbezirksversammlungen und ihre Räte, die gesellschaftlichen Kräfte in den verschiedenen ehrenamtlichen Gremien der Wohngebiete regelmäßig in Koordinierungsberatungen zusammenzufassen. Diese Beratungen sollen dem Informationsaustausch und der Koordinierung der Tätigkeit der einzelnen Gremien und ihrer Mitglieder im Wohngebietsmaßstab dienen.

Für die Entwicklung des *Zusammenwirkens zwischen Wohngebiet und Betrieb* gibt es insbesondere seitens zahlreicher Betriebskollektive vielfältige Bemühungen. Jedoch handelt es sich hierbei noch überwiegend um Einzelbeispiele. Die Erfahrungen besagen bisher, daß zur Lösung des Problems von den örtlichen Räten in Zusammenarbeit mit den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen und Ausschüssen der Nationalen Front feste Formen der Information geschaffen werden müssen. Dazu bedarf es eindeutig geregelter Informationsströme vom Betrieb zum örtlichen Rat und von diesem zum Wohngebiet wie auch umgekehrt.

2.5. Die in den Betrieben erzielten Fortschritte bei der Organisierung der Kräfte für die komplexe Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung sind in den meisten Fällen das Ergebnis einer guten Zusammenarbeit der Betriebsleitungen mit den örtlichen staatlichen Organen und Rechtspflegeorganen.

Völlig imzureichend jedoch ist die *Anleitung und Unterstützung der Betriebsleitungen durch die übergeordneten Wirtschaftsleitungen*, insbesondere die WB, bei der Lösung der dabei auftretenden Probleme. Sie beschränkt sich meistens auf allgemeine Feststellungen zu Fragen der Betriebssicherheit, ohne den Zusammenhang mit den Problemen der Festigung der Disziplin und der Verhinderung von Rechtsverletzungen bzw. der Auswirkungen von Verstößen gegen die Gesetzmäßigkeit auf das Betriebsergebnis zu berücksichtigen. Besonders fühlbar ist die fehlende Anleitung der Betriebsleitungen durch die übergeordneten Wirtschaftsleitungen bezüglich der Entwicklung der komplexen Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen.

3. Die Organisierung der komplexen Bekämpfung von Straftaten erfordert Klarheit über die dabei wahrzunehmende Verantwortung aller Staatsorgane, Betriebe und gesellschaftlichen Kräfte und die jeweils weitere Vervollkommnung des Systems und der Methoden der staatlichen Leitung

Wesentliche Ursachen der vorgenannten Probleme bei der Organisierung der komplexen Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung liegen sowohl in einer noch nicht genügenden Klarheit über die Verantwortung der verschiedenen Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe und gesellschaftlichen Organisationen, die dabei zusammenwirken müssen, als auch in leitungsorganisatorischen Schwächen. Die Überwindung dieser Ursachen ist unabdingbare Voraussetzung für die Erhöhung der Effektivität des Kampfes für die Festigung der sozialistischen Rechtsordnung und die weitere Zurückdrängung der Kriminalität.

Die Arbeitsgruppen des Ausschusses halten es für erforderlich, dabei vor allem folgende Gesichtspunkte hervorzuheben:

3.1. Das Studium von Beschlüssen und Programmen der Bezirks- und Kreistage ergibt, daß bei der *Festlegung der Verantwortung der verschiedenen Staatsorgane und der gesellschaftlichen Kräfte* für die Lösung der vielfältigen Aufgaben auf dem Gebiet der Sicherung und Festigung der sozialistischen Rechtsordnung in den

einzelnen Territorien merkliche Unterschiede existieren.

Häufig enthalten Beschlüsse eine Vielzahl allgemeinorientierter und deshalb kaum kontrollierbarer Aufgaben. Gute Erfahrungen gibt es demgegenüber dort, wo in Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen exakte und kontrollierbare Aufgaben für die verschiedenen gesellschaftlichen Kräfte in den Territorien festgelegt wurden.

Die Hauptursache dieser Unterschiede besteht darin, daß es vielen örtlichen Staatsorganen noch schwerfällt, die Verantwortung der verschiedenen Kräfte exakt herauszuarbeiten.

Die Arbeitsgruppen des Ausschusses haben z. B. mehrfach festgestellt, daß häufig noch ungenügende Klarheit über die konkrete Verantwortung der Volksvertretungen der kreisangehörigen Städte und der Stadtbezirke in den Großstädten besteht. Generell ist in der Praxis nicht gründlich genug geklärt, worin auf dem Gebiet der Vorbeugung und Bekämpfung von Rechtsverletzungen die konkrete Verantwortung der Volksvertretungen der verschiedenen Ebenen besteht und inwieweit ihnen die Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse übergeordneter Volksvertretungen in ihrem Verantwortungsbereich, obliegt.

Nach wie vor wirken noch Auffassungen, daß die Durchführung der Beschlüsse der Volksvertretungen zur sozialistischen Rechtspflege in erster Linie Angelegenheit der Staatsanwälte, Gerichte, der Stellvertreter der Ratsvorsitzenden für Innere Angelegenheiten und der Sicherheitsorgane und nicht so sehr Sache der gesamten Volksvertretung, ihres Rates und aller ständigen Kommissionen ist. Die Wahrnehmung der Verantwortung wird nicht selten nur auf die jährliche Entgegennahme der Berichte der Rechtspflegeorgane reduziert.

3.2. Nicht wenige Schwierigkeiten bei der praktischen Organisierung der komplexen Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung sind auf die ungenügende *Organisierung klarer Informationsbeziehungen* zurückzuführen. Das Fehlen eindeutiger Maßstäbe für den Inhalt der Informationen und für die notwendigen Informationslinien zwischen den verschiedenen Organen — Rechtspflegeorgane untereinander, Rechtspflegeorgane zu den örtlichen Staatsorganen der verschiedenen Ebenen, Staatsorgane zu den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen und zu den Ausschüssen der Nationalen Front, zu den Betrieben usw. — macht sich in zunehmendem Maße als hemmender Faktor bemerkbar. Durch die wachsende Erkenntnis der eigenen Verantwortung bei den staatlichen Organen und gesellschaftlichen Kräften wächst auch das Bedürfnis nach einem organisierten Informationssystem über konkrete Vorgänge und verallgemeinernde Einschätzungen auf dem Gebiet der Rechtspflege.

Insbesondere die Stadtverordnetenversammlungen von kreisangehörigen Städten sind teilweise unzureichend über die Kriminalitätsentwicklung und über Probleme bei der Bekämpfung solcher Erscheinungen in ihren Städten informiert. Das wirkt sich nachteilig auf die Festlegung konkreter Maßnahmen durch die Volksvertretung zur Festigung der Rechtsordnung in ihrem Territorium aus. Es war auch festzustellen, daß den Stadtbezirksgerichten in Großstädten häufig der erforderliche Überblick über die Gesamtsituation im Territorium der Stadt fehlte, weil sie faktisch außerhalb des Informationsflusses standen. Das wiederum erklärt sich aus der Tatsache, daß sie nicht klar und mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen in das bestehende Leitungssystem eingeordnet sind.

Demgegenüber haben es z. B. der Kreistag und der Rat des Kreises Greifswald gut verstanden, die Eigen-